

Digitale Medien in der Schule e.V. (DMS e.V.)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Digitale Medien in der Schule e.V." (DMS e. V.)
- (2) Sitz des Vereins ist 25884 Viöl.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet mit Ablauf des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr)

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Satzungszweck

Digitale mediale Bildung in der Schule ist notwendig, um Schülerinnen und Schüler optimal auf ihr weiteres Leben vorzubereiten. Der Verein sieht seine Aufgaben darin, die Förderung der Bildung mit digitalen Medien an der Grund- und Gemeinschaftsschule Viöl-Ohrstedt-Haselund zu unterstützen und zu verbessern.

Dies soll vor allem dadurch geschehen, dass über Geldspenden an den Verein oder über den Verein einzuwerbende Zuschüsse der Schule Geräte zur multimedialen Nutzung, Hard- und Software zur besseren medialen Ausstattung zur Verfügung gestellt werden bzw. nach Absprache mit der Schule für die Schule angeschafft werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
 - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
 - c. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit Beendigung des Geschäftsbetriebes.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer (2)
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins mit ¾ Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rede- und Stimmrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand wird schriftlich und geheim gewählt. Sind alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden, kann auch öffentlich durch Handzeichen gewählt werden.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einer Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Schulverband Viöl und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Viöl, d. 27.7.2016